

Policy Brief

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften und digitale Energieplattformen: Systemnutzen sichern, Marktmacht vermeiden

Ort und Datum Zürich, 17.12.2025

Klassifizierung öffentlich

Version V1

Autor(en) Nicolas Greber, Nicolas Eschenbaum, Oleg Szehr

Quelle Basierend auf Ergebnissen des BFE-Forschungsprojekts SI/502525-01 («Charting energy platforms and market outcomes under varying policy measures»)

1 Kurzfassung

Mit dem Mantelerlass und der Einführung Lokaler Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) ab 2026 wird Stromerzeugung und -nutzung stärker dezentral. Haushalte mit Photovoltaik (PV), Batteriespeichern und E-Mobilität werden zu aktiven Akteuren. Digitale Plattformen koordinieren Handel, Abrechnung und Flexibilität.

Unsere Analyse zeigt: Technologie allein garantiert keinen Systemnutzen. Ohne passende Regeln drohen (i) «lokale Inseln» mit wenig Entlastung für das Verteilnetz und (ii) neue lokale Marktmacht durch digitale Gatekeeper. Damit LEGs einen nachweisbaren Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur kosteneffizienten Netznutzung leisten, braucht es (a) knappheitsbasierte, dynamische Preissignale, (b) Tarif- und Gebührenmodelle zur Internalisierung des Speichernutzens sowie (c) klare Leitplanken gegen Lock-in und Selbstbevorzugung der Intermediäre.

2 Kernbefunde und Handlungsempfehlungen

2.1 Keine Netzgebühren-Rabatte ohne dynamische Preise

Konstante Stromhandelspreise innerhalb einer Plattform (wie beispielsweise einer LEG) bieten keinen systemischen Mehrwert. Sie können höchstens zu einer Optimierung des Eigenverbrauchs der einzelnen Teilnehmenden führen, die aber auch ohne Teilnahme auf einer LEG genauso möglich wäre und rechtfertigen daher keine Reduktion der Netzentgelte. Nur dynamische Preise, die lokale oder systemweite Knappheit signalisieren, schaffen Anreize für Flexibilität und erhöhen die Erlöse aus PV-Anlagen. Dieser Mechanismus

fördert zugleich implizit eine netzdienliche, heterogene Teilnehmerstruktur, da nur der tatsächliche Austausch zwischen Erzeugung und Last von den reduzierten Netzentgelten profitiert.

- Empfehlung: Die Gewährung reduzierter Netzentgelte muss an die Bedingung geknüpft werden, dass die Plattform dynamische, knappheitsbasierte Preissignale verwendet. Konstante Tarifmodelle sollten von der Förderung ausgeschlossen werden.
- Hinweis: Dynamische Preise können aber strategisches Verhalten anreizen, bei dem flexible Prosumenten (wie beispielsweise Speicherbesitzer) Kapazitäten zurückhalten, um Preise zu treiben.

2.2 Speicherförderung durch interne Umlagen ermöglichen

In Märkten, die ausschliesslich auf lokalen Preissignalen basieren und keine Ausgleichsmechanismen (Side Payments) vorsehen, bleiben Speicherinvestitionen systematisch hinter dem wohlfahrtsökonomischen Optimum zurück. Da Speicherbetreiber ihre Erlöse rein aus der Arbitrage generieren, können sie den positiven externen Effekt, den sie durch die Erhöhung des lokalen Handelsvolumens für die Gesamtwohlfahrt leisten, nicht vollständig internalisieren.

- Empfehlung: Um dieses Marktversagen zu korrigieren, muss die Regulierung flexible Gebührenmodelle zulassen. Konkret bedarf es fixer Grundgebühren für reine Verbraucher (oder Eigenbedarf-Optimierer), die als systemdienliche Umlage an Speicherbetreiber weitergereicht werden. Nur so lässt sich der systemische Nutzen der Speicher monetarisieren und die Investitionslücke schliessen. Starre Obergrenzen für solche Fixgebühren würden hingegen die notwendigen Investitionsanreize verhindern.

2.3 Digitale Marktmacht durch strukturelle «Leitplanken» begrenzen

Plattformen können zu lokalen Gatekeepern werden. Dies ist der Fall, wenn Marktteilnehmer die Nutzung der Plattform mangels wirtschaftlich attraktiver Alternativen faktisch nicht vermeiden können. Dieses Risiko ist jedoch beherrschbar, wenn strukturelle Schutzmassnahmen greifen.

- Empfehlung: Um Lock-in-Effekte zu verhindern, müssen folgende Standards für Intermediäre verpflichtend sein:
 1. Datenportabilität & kurze Vertragslaufzeiten bei LEGs, um den Anbieterwechsel zu erleichtern.
 2. Gewährleistung von Interoperabilität: Der Marktzugang darf nicht an proprietäre Hardware gebunden sein. Ein Szenario, in dem der Zugang zur Plattform den Kauf eines spezifischen Batteriespeichers erfordert, der technisch ausschliesslich mit diesem Anbieter funktioniert, muss ausgeschlossen werden.
 3. Verbot von Selbstbevorzugung durch Plattformbetreiber, die selbst im Energiehandel tätig sind. Diese dürfen eigene Anlagen (z. B. Batterien oder kleine Kraftwerke) bei der Zusammenführung von Angebot und Nachfrage nicht bevorzugen.